

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Sonderprogramm zum Bau von Wohnungen mit sozialer Bindung

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

I. ein Sonderprogramm zum Neubau von Mietwohnraum aufzulegen.

- Das Sonderprogramm soll im Regelfall in Ober- und Mittelzentren wirksam werden, in denen weniger als drei Prozent der Wohnungen leer stehen bzw. die Versorgung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, schwierig ist.
- Es soll zunächst für die Jahre 2016/2017 als Zuschussprogramm mit einem Volumen von insgesamt zehn Millionen Euro laufen.
- Bis Mitte 2017 sollte es auf seine Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls in den Jahren 2018/2019 fortgeführt werden.
- Fördergegenstand soll eine Pauschalförderung in Form von Zuschüssen in Höhe von zehn Prozent der Baukosten je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche für angemessenen Wohnraum sein.
- Mit dieser Förderung werden Belegungsrechte an anderen Wohnungen für einen Zeitraum von 20 Jahren begründet (mittelbare Belegung).

II. bewilligte und bisher nicht begonnene Rückbaumaßnahmen im Rahmen des Programms Stadtumbau-Ost in Orten mit zentralörtlicher Funktion auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls ein Moratorium „Aussetzen von Rückbaumaßnahmen“ zu erwirken.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:**Zu Ziffer I**

Die Förderung von Mietwohnungsneubau soll angespannte Wohnungsmärkte entlasten. Auch Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern stoßen insbesondere bei der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen/Asylsuchenden zunehmend an ihre Grenzen. Deshalb gilt es umgehend Vorsorge zu treffen, um soziale Spannungen beim Zugang zu angemessenen und bezahlbaren Wohnungen zwischen allen Wohnungssuchenden zu vermeiden und ein friedliches Miteinander und gute Nachbarschaft zu ermöglichen. Seit 1998 werden im Rahmen der Landeswohnraumförderung ausschließlichen Maßnahmen im Wohnungsbestand gefördert. Eine Landesförderung zum Neubau von Wohnungen mit sozialer Bindung sollte im Regelfall in Ober- und Mittelzentren erfolgen, in denen bezahlbarer Wohnraum zunehmend knapp ist. Jedoch sollte bei Nachweis der Notwendigkeit auch eine ausnahmsweise Förderung von Neubau in Grundzentren bzw. Kommunen ohne zentralörtliche Funktion zulässig sein.

Wir brauchen praktikable Lösungen. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über kein Landeswohnraumförderungsgesetz, deshalb wäre das Bundesgesetz maßgebend. Aufgrund der hohen Baukosten, der im Bundesgesetz sehr niedrig festgelegten Einkommensgrenzen für Anspruchsberechtigte und der Erfahrung anderer Länder, dass nach Auslaufen der Bindungen durch die Kostenmieten die Mietpreise enorm steigen, würde eine Förderung von klassischem Sozialwohnungsbau ins Leere laufen. Stattdessen sollen durch eine pauschale Zuschussförderung direkt die Baukosten minimiert und so das Mietniveau gesenkt werden. Die Förderung von zehn Prozent der Baukosten entspricht einer Förderung von rund 200 Euro je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche. Bei Annahme einer Förderung von 15 TEUR je Wohnung könnten mit einem Programmvolumen von fünf Mio. Euro pro Jahr jährlich über 300 Wohnungen gefördert werden. Zielgruppe für den Mietwohnraum sind Haushalte mit durchschnittlichen Einkommen. Erwartet wird ein Sickerereffekt, wenn durch Umzug in eine neue Wohnung preiswertere Wohnungen frei werden. Je geförderte Neubauwohnung erfolgt eine Begründung von Belegungsrechten an anderen Wohnungen aus dem Wohnungsbestand für die Dauer von 20 Jahren. Das sichert niedrige Mieten für die Menschen, die sich am Markt nicht selbst versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Das sichert vor allem aber auch den Kommunen das Mitspracherecht bei der Vermietung. Damit können insbesondere Haushalte versorgt werden, die es besonders schwer haben, eine Mietwohnung zu finden, so beispielsweise auch Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderung sowie Obdachlose.

Im Entwurf des Doppelhaushaltes verwendet das Land für die Jahre 2016 und 2017 jeweils vier Millionen Euro für das Programm „Lifte und Fahrstühle, barrierearmes Wohnen“. Die jeweiligen Landesprogramme zur Wohnraumförderung werden hingegen aus dem Sondervermögen „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert, welches mit Entflechtungsmitteln des Bundes aus den vergangenen Jahren gespeist wurde. Somit kann das Sonderprogramm aus Entflechtungsmitteln finanziert werden, die das Land noch bis einschließlich 2019 vom Bund erhält.

Zu Ziffer II

Gegenwärtig wird für die Unterbringung von Flüchtlingen/Asylsuchenden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten preiswerter Wohnraum dringend gesucht. Der Zugang zu bzw. die Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen und Angeboten des ÖPNV/SPNV sollten weiterhin Kriterien der dezentralen Unterbringung sein. Deshalb ist es geboten, bewilligte und noch nicht begonnene Rückbaumaßnahmen in Orten mit zentralörtlicher Funktion zu hinterfragen. Das muss allerdings mit Augenmaß passieren. So muss dies wirtschaftlich durch die Eigentümerinnen und Eigentümer haltbar sein und das Moratorium darf nicht Planungen im Rahmen der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) zur Quartiersentwicklung nachhaltig behindern.